

FINANZEN

Wie rechnen wir Packages mit der Mehrwertsteuer ab?

FRAGE *Wir betreiben ein Hotel im Bündnerland und haben uns auf Spezialangebote im Sport- und Beautybereich spezialisiert. Ob nun Biken, Wandern oder Wellness, wir kombinieren die Angebote immer mit Beherbergung und Verpflegung. Wie rechnen wir solche Packages korrekt, jedoch auch optimiert mit der Mehrwertsteuer ab?* U.H., Hotelier, Graubünden



DER AUTOR Daniel Deutscher ist dipl. Treuhandexperte sowie dipl. Hotelier und arbeitet als Managing Partner bei der SHT Schweizerische Hotel Treuhand AG in Zürich. Durch seine duale Ausbildung hat er sich auf betriebswirtschaftliche und finanzielle Themen in der Hotellerie spezialisiert.

KONTAKT
daniel.deutscher@shtag.ch
www.shtag.ch

ANTWORT So genannte Leistungsbündel werden bei den Gästen immer beliebter und geben dem Hotelier die Möglichkeit, sich über das Hotel hinaus besser zu vernetzen und attraktive Angebote mit Partnern zu realisieren. Bei solchen Packages handelt es sich generell um Angebote, welche während einer bestimmten Zeit zu einem festen Preis angeboten werden. Nehmen wir folgendes Angebot als Beispiel für die Kalkulation:

Kalkulation		CHF 975.00	%	MWST
Surselva Bikewochen	von 12.07.-30.09.13			
Beinhaltet (Kalkulationsbasis)	5 Übernachtungen	750.00	75%*	3.80%
	Frühstückbuffet			
	3-Gang Abendessen		25%*	8.00%
	Täglich begleitete Biketour	125.00		8.00%
	Isotonische Getränke mit Riegel	25.00		8.00%
	Bikegarage, Reparaturwerkstatt, Waschplatz	15.00		8.00%
	Kostenlose Benutzung der Wellnessoase	-		8.00%
	Eine Wellnessanwendung	60.00		8.00%
57.70% Anteil Leistungen zu 3.80%		562.50		
42.30% Anteil Leistungen zu 8.00%		412.50		

Da wertmässig mehr als 70 Prozent der Leistungen dem Sondersatz von 3,8 Prozent unterliegen, kann das gesamte Package zum Sondersatz von 3,8 Prozent abgerechnet werden. Wie jedoch unschwer zu erkennen ist, sind Packages, welche die 70/30-Regel befolgen, nicht wirklich attraktiv im Verkauf. Der Beherbergungsanteil muss zwingend und mindestens einen Anteil von 70 Prozent des Angebotes ausmachen. Es verbleiben dementsprechend nur noch 30 Prozent für Leistungen im Bereich Verpflegung oder Zusatzangebote (Bergbahnen, Wellness und so fort). Weiter ist darauf zu achten, dass die kalkulatorischen Nachweise zu erbringen sind, was in der Praxis oft schwer zu belegen ist.

Gemäss den geltenden Vorschriften muss die wertmässige Aufteilung der Leistungen mit detaillierten Einzelkalkulationen dokumentiert werden können. Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) nennt als Nachweise; die Betriebsabrechnung, die Betriebsbuchhaltung und darauf basierende Berechnungen – während Ermittlungen auf Basis des Einzelmaterials mit branchenüblichen Gemeinkostenzuschlägen **nicht** als Nachweis ausreichen. Wichtig ist, dass die Angebote sowie Einzelkalkulationen zu Kontrollzwecken aufbewahrt werden, denn oft erfolgt eine MWST-Revision erst Jahre später. Da das Package ein Halbpensionsangebot enthält, kann die Aufteilung nur dieses Teils auch pauschal*, das heisst mit 75 Prozent Beherbergungssatz und 25 Prozent Normalsatz ohne kalkulatorischen Nach-

weis erfolgen. Da es sich bei dem Angebot um ein Package handelt und nicht nur um ein reines Halbpensionsarrangement, darf die Halbpension nicht komplett zu 3,80 Prozent abgerechnet werden. Wie können jedoch Angebote und Packages MWST-optimiert angeboten werden? Eine Möglichkeit besteht im Artikel 19 Absatz 2 des MWST-Gesetzes, die sogenannte 70/30-Regel. Bei solchen Leistungskombinationen kann das gesamte Entgelt steuerlich wie die überwiegende Leistung behandelt werden. Auch hierfür ein Beispiel:

Die Krux liegt im Detail. Massgebend für die MWST-Veranlagung ist immer das Angebot. Wie wird das Package auf dem Markt angeboten (Prospekte, Internet)? Gäste suchen vermehrt nach All-inclusive-Angeboten, bei welchen Sie die Kosten im Vorherein kennen. Sie möchten nicht die Halbpension, das Bergbahn-Abo, das Taxi und das Wellnessangebot einzeln verrechnet erhalten, sondern erhoffen sich einen festen Preis für eine Vielzahl von Leistungen. Unter diesem Aspekt und um MWST-Problemen vorzubeugen, muss bei Package-Angeboten im Vorfeld immer zwingend die Mehrwertsteuer berücksichtigt werden. Sollte das Angebot kalkulatorisch nicht nachgewiesen werden können, erfolgt eine Veranlagung zum regulären und somit «teuren» Steuersatz. **H**

Kalkulation		CHF 1'550.00	%	MWST
Surselva Beautywochen	von 12.10.-15.12.2013			
Beinhaltet (Kalkulationsbasis)	5 Übernachtungen in der Juniorsuite mit Frühstückbuffet	1'250.00	80.07%	3.80%
	5 Anwendungen im Wellnessbereich	300.00	19.93%	8.00%
	Kostenlose Benutzung der Wellnessoase	-		-